

Abrechnungsregelung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

§ 1

Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten

- (1) Die der URN GmbH im Rahmen des KDV zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen von der URN GmbH an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
 1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
 2. 46% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
 3. 29% für sonstige regionale Busverkehre
 4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
 5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % liegt.

§ 2

Grundlagen der Ausgleichsberechnung

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.
- (3) Die für die einzelnen Linienbündel maßgeblichen Stückzahlen werden wie folgt ermittelt: Jedem Linienbündel wird der Anteil an den Gesamtstückzahlen der jeweiligen Fahrscheinart zugeordnet, der nach der Verkehrserhebung dem Anteil der Tarifbeförderungsfälle an den gesamten Tarifbeförderungsfällen bezogen auf die jeweilige Fahrscheinart entspricht. Es wird auf ganze Stückzahlen gerundet. Bei den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur die Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung berücksichtigt.

- (4) Bei der Ermittlung der Stückzahlen werden die tatsächlich im Gesamtverbund verkauften Stückzahlen je Fahrscheinart um 25 % reduziert, um gem. dem Anhang der VO 1370/07 die positiven Einnahmeffekte aus dem Höchsttarif (höhere Stückzahlen infolge günstigerer Preise) auszugleichen. Im Ausbildungsverkehr beträgt der Abschlag lediglich 10 %, um zu berücksichtigen, dass Auszubildende in der Regel keine Mobilitätsalternative besitzen und deshalb im Ausbildungsverkehr eine geringere Fahrgastdynamik in Folge der Preisreduktion anzusetzen ist.

§ 3

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 1 und 2

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je MAXX-Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 4

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 3

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 5

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 4 und 5

Der insgesamt im jeweiligen Topf zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 6

Übergangsregelung

Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von §§ 3, 4 und 5 bis zur erneuten Vergabe die hierzu von der Gesellschafterversammlung der URN GmbH für die Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern geworden sind. Die entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000.- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

Anlage

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

1. Karte ab 60

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte Senioren der Preisstufe 1 nicht überschreitet.

2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 - 93 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 1.6.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

3. RheinNeckar-Ticket

Das RheinNeckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann Preisstufe 3 liegt.

4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 - 82 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann der Preisstufe 1 liegt.

5. SuperMAXX-Ticket

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. Sie ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 - 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt.